

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 10. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über das Indigenat. (Erste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern Tit. IV. §. 1.)

E d i c t
über
das I n d i g e n a t.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baiersche Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

- a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

- c) durch ein besonderes nach erfolgter Genehmigung des Staatsrathes ausgesetztes Königl. Decret.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden,